

Vollzug der Wassergesetze;

Zutageleiten von Grundwasser aus zwei Quellen (Q 1 und Q 2) auf dem Grundstück Flur Nr. 1256, Gemarkung Albertsried, Markt Schwarzach, für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Berggasthofes Menauer und weiteren zwei Wohnhäusern (jeweils Grandsberg 6, 94374 Schwarzach) durch die Eheleute Maria und Johann Menauer, Grandsberg 6, 94374 Schwarzach und Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für diese Wasserversorgung

Bekanntmachung

Mit dem Schreiben vom 02.08.2024 beantragten die Eheleute Maria und Johann Menauer, Grandsberg 6, 94374 Schwarzach, die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Zutageleiten von Grundwasser aus zwei Quellen (Q 1 und Q 2) auf dem Grundstück Flur Nr. 1256, Gemarkung Albertsried, Markt Schwarzach, für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Berggasthofes Menauer und weiteren zwei Wohnhäusern (jeweils Grandsberg 6, 94374 Schwarzach sowie Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für diese Wasserversorgung.

Zutagegeleitet werden sollen max. 0,25 l/s, 12,0 m³/d und 850 m³/a Grundwasser.

Pläne und Unterlagen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens zu ersehen sind, liegen vom 13.03.2025 bis 15.04.2025 im Markt Schwarzach, in der VG Schwarzach, Marktplatz 1, 94374 Schwarzach, zur Einsichtnahme aus. Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in der Internetpräsenz des Marktes Schwarzach veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing oder im Markt Schwarzach Einwendungen gegen den Plan erheben.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sind bei den vorbezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

1. Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
2. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Straubing, 24.02.2025
Landratsamt Straubing-Bogen

Roth

Bekanntgemacht am: 06.03.2025
Abgenommen am: 16.4.2025